



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18. August 2016, Zahl 850-0/365/2016, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten wird eine Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,00 je m³ inkl. Umsatzsteuer.
- (4) Die Zählermiete beträgt pro Zähler jährlich Euro 5,27 inkl. Umsatzsteuer.

§ 4 Jährliche Anpassung der Benützungsgebühr und Zählermiete

Die Benützungsgebühren und die Zählermiete werden ab 01.11.2017 jährlich um 1,75 % erhöht.

§ 5
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils jährlich am 1. November festzusetzen.

§ 7
Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.08.2013, Zahl 850/278/2013 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



J. Winkler

(Johann Winkler)

Angeschlagen am: 26.09.2016
Abgenommen am: 27.10.2016

h